

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG

für die Firma

Shell Deutschland GmbH,

Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord

50997 Köln

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2024-0126741

Köln, den 03.01.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 31.10.2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Flüssiggaslager“ – Anlage 0008, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstr. 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Flüssiggaslager – Anlage 0008 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Außerbetriebnahme und Rückbau/Demontage des LPG-Entleerungs- und Gaspendelsystems von der LPG-Verladestation/-Füllstelle bis zu den LPG-Tanks (Lagerbehältern).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Daniel